

## **Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland**

*(Sitzung vom 04. April 2019, Georgsmarienhütte)*

### ***Verträge zur Auftragsverarbeitung mit externen Unternehmen***

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten weist darauf hin, dass bei Abschluss von Verträgen kirchlicher Einrichtungen mit Stellen, die nicht dem KDG unterliegen, zumindest eine Bezugnahme auf das aktuelle KDG in den Vertragstext aufgenommen werden soll.

#### **Erläuterung zu dem Beschluss:**

Soweit sich kirchliche Stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anderer Stellen bedienen, haben sie – je nach Gegenstand der Vereinbarung - ihre Pflichten nach dem KDG vertraglich abzusichern bzw. auch auf die andere Stelle zu übertragen. Dies wird regelmäßig durch die Bezugnahme auf das KDG im Vertrag geschehen.

Hat der Vertragspartner einen Vertrag, der ausreichende Regelungen zu Datenschutz enthält, aber auf die entsprechenden Normen der DSGVO verweist, sollte zumindest ein pauschaler Verweis auf das Kirchliche Datenschutzgesetz in den Vertrag aufgenommen werden.

Ist auch dieser pauschale Verweis nicht möglich, sollte in einem Begleitschreiben zum Vertrag auf das Kirchliche Datenschutzrecht (KDG) hingewiesen werden. Auch hier müssen aber ausreichende Regelungen zum Datenschutz im Vertrag vorhanden sein.

Georgsmarienhütte, 04.04.2019